

Allgemeine Geschäftsbedingungen für Operating-Leasingverträge der Raiffeisen-Leasing Fuhrparkmanagement GmbH

1. Zustandekommen des Vertrages:

Der Mieter ist 4 Wochen ab Unterfertigung an sein Anbot gebunden. Der Vertrag kommt durch Annahme des Vermieters zustande. Die Annahme kann schriftlich, konkludent oder mündlich erfolgen. Eine schriftliche Annahme ist rechtzeitig, wenn sie innerhalb der Frist abgeschickt wird. Eine konkludente Annahme des Vertrages liegt jedenfalls darin, wenn dem Mieter eine Kopie der Finanzierungsabsichtserklärung an den Lieferanten oder eine Zahlungsvorschreibung zugeht.

2. Mietgegenstand/Lieferung:

Der Mieter hat den Lieferanten und den Mietgegenstand ausgewählt. Den Inhalt des Kaufvertrages, mit welchem der Vermieter das Eigentum am Mietgegenstand erwerben wird, insbesondere die Lieferbedingungen und die technische Spezifikation des Mietgegenstandes, hat der Mieter ausverhandelt. Der Mieter wird alle Pflichten, die den Vermieter aus dem Kaufvertrag treffen, mit Ausnahme der zur Kaufpreiszahlung, erfüllen. Es steht dem Vermieter frei, den Mietgegenstand erst nach Einlangen sämtlicher vereinbarter Sicherheiten, wie z.B. Mietvorauszahlung, Kautions (Depot), etc. beim Lieferanten zu bestellen.

Der Mieter übernimmt bei der Lieferung den Mietgegenstand im Namen und im Auftrag des Vermieters. Durch diese Übernahme wird das Eigentumsrecht für den Vermieter begründet. Alle technischen und rechtlichen Voraussetzungen für Übernahme und Betrieb des Mietgegenstandes sind vom Mieter auf eigene Kosten herzustellen. Der Mieter ist verpflichtet, dem Vermieter unverzüglich nach Übernahme ein unterfertigtes Übernahmeprotokoll samt Fahrzeug-Genehmigungsdokumente zu übermitteln. Der Mieter ist verpflichtet, den Mietgegenstand unverzüglich bei Lieferung auf Mängel zu untersuchen und diese sofort dem Vermieter mitzuteilen. Liegen Mängel vor, die eine Übernahmeverweigerung rechtfertigen, so hat der Mieter die Übernahme des Mietgegenstandes zu verweigern. Nachteile, die aus einer Nichtbeachtung dieser Bestimmungen entstehen, trägt der Mieter.

Verweigert der Mieter, aus welchen Gründen auch immer, die Übernahme des Mietgegenstandes, so werden der Bestand des Vertrages sowie die Verpflichtungen aus diesem grundsätzlich nicht berührt.

Der Vermieter kann jedoch vom Vertrag zurücktreten, falls der Lieferant den Mietgegenstand trotz Setzung einer angemessenen Nachfrist nicht liefert oder der Mieter die Übernahme des Mietgegenstandes verweigert. Der Mieter darf vom Vertrag nur nach Setzung einer angemessenen Nachfrist zurücktreten, wenn der Vermieter ein Recht zum Rücktritt vom Kaufvertrag hat, vom Mieter zum Rücktritt aufgefordert wurde und das Rücktrittsrecht gegenüber dem Lieferanten ausgeübt oder innerhalb angemessener Frist nicht ausgeübt hat. Der Rücktritt des Mieters ist rechtsunwirksam, wenn der Vermieter kein Recht zum Rücktritt vom Kaufvertrag hat oder sich der Rücktritt des Vermieters vom Kaufvertrag als rechtsunwirksam erweist.

Tritt der Vermieter oder der Mieter berechtigt vom Vertrag zurück, so hat der Mieter dem Vermieter gemäß Punkt 16 Absatz 2 dieses Vertrages Ersatz zu leisten. Ist der Rücktritt des Mieters vom Vertrag nicht berechtigt, so hat der Vermieter gegen den Mieter einen Ersatzanspruch gemäß Punkt 16 Absatz 1 dieses Vertrages.

3. Laufzeit:

Der Vertrag beginnt mit Annahme durch den Vermieter. Der Vertrag endet bei befristeter Laufzeit mit dem Ablauf der vorgesehenen Vertragsdauer, gerechnet ab dem Tag, ab dem die Miete zu bezahlen ist (Punkt 4.). Bei unbestimmter Vertragsdauer endet der Vertrag durch Kündigung unter Einhaltung einer einmonatigen Kündigungsfrist zum Monatsletzten. Dem Mieter steht bei unbestimmter Vertragsdauer das Kündigungsrecht erst nach Ablauf der Kündigungsverzichtsfrist, gerechnet ab dem Tag, ab dem die Miete zu bezahlen ist (Punkt 4.), zu. Eine Teilkündigung ist unzulässig.

4. Miete/Einzugsermächtigung:

Der Mieter hat dem Vermieter ab dem auf die Übergabe des Mietgegenstandes folgenden Monatsersten eine Miete zu bezahlen. Für den Zeitraum ab Übergabe des Mietgegenstandes bis zum folgenden Monatsersten hat der Mieter am Monatsersten, der der Übergabe folgt, pro Tag ein Dreißigstel der monatlichen Miete zu bezahlen. Sodann ist die Miete jeweils so zu bezahlen, dass sie am Ersten eines jeden Monats im Voraus ohne Kürzung durch Überweisungsspesen beim Vermieter auf dem von diesem bekannt gegebenen Konto eingegangen ist.

Die Miete errechnet sich unter Zugrundelegung der Anschaffungskosten (abzüglich etwaiger vom Mieter geleisteter Depot- und Kautionszahlungen), der kalkulatorischen Abschreibung auf die abnutzbaren Teile des Mietgegenstandes (kurz kalkulatorische Abschreibung), der Gesamtkilometerfahrleistung und des vereinbarten kalkulatorischen Zinssatzes sowie unter Berücksichtigung einer allenfalls vereinbarten Mietvorauszahlung. Die Miete stellt das Entgelt für eine verkehrsübliche Nutzung des Mietgegenstandes dar.

Die Miete basiert auf den dem Vermieter zum Zeitpunkt der Anbotstellung bekannten Anschaffungskosten des Mietgegenstandes.

Die Anschaffungskosten bestehen aus sämtlichen Kosten, die der Vermieter für die Beschaffung des Mietgegenstandes aufgewendet haben wird. Ändern sich diese, so ist der Vermieter berechtigt, die Miete anzupassen. Bei einer Erhöhung der Anschaffungskosten bis 10% erfolgt die Anpassung mit Vorschreibung der ersten Miete, bei einer Erhöhung um mehr als 10% durch gesonderte Mitteilung.

Der Mieter erteilt dem Vermieter eine Einzugsermächtigung. Die Einzugsermächtigung berechtigt den Vermieter, die vom Mieter zu entrichtende Miete bei Fälligkeit zu Lasten des Kontos des Mieters mittels Lastschrift einzuziehen und die Bank des Mieters, die Lastschrift einzulösen, wobei für diese keine Verpflichtung zur Einlösung besteht, insbesondere dann nicht, wenn das Konto des Mieters nicht die erforderliche Deckung aufweist. Der Mieter ist berechtigt, innerhalb von 42 Kalendertagen ab Abbuchungstag ohne Angabe von Gründen die Rückbuchung bei seiner Bank zu veranlassen. Löst die Bank die Lastschrift nicht ein, weil das Konto die erforderliche Deckung nicht aufweist, oder veranlasst der Mieter eine Rückbuchung, obwohl der Vermieter die Miete vertragsgemäß eingezogen hat, so hat der Mieter sämtliche hiedurch entstehenden Kosten, insbesondere die von der Bank verrechneten Bearbeitungskosten, zu tragen und an den Vermieter eine Bearbeitungsgebühr von EUR 5,- zu leisten.

5. Anpassung der Miete an den Geldmarkt (Zinsgleitklausel):

Die Miete wird für die vereinbarte Kündigungsverzichtsfrist bzw. vereinbarte Vertragsdauer nicht den Schwankungen eines Indikators angepasst. Der vereinbarte kalkulatorische Zinssatz beruht auf der dem Vermieter zum Tag der Anbotslegung zur Verfügung stehenden

Möglichkeit der Refinanzierung zu einem Fixzinssatz für die vereinbarte Kündigungsverzichtszeitdauer bzw. vereinbarte Vertragsdauer. Ist der Fixzinssatz, zu dem sich der Vermieter schließlich refinanziert, höher als der dem Vermieter zum Tag der Anbotslegung zur Verfügung stehende Refinanzierungsfixzinssatz, ist der Vermieter zur Anpassung des kalkulatorischen Zinssatzes berechtigt.

6. Anpassung der Miete aufgrund geänderter Rahmenbedingungen:

Zur Refinanzierung nimmt der Vermieter auch Fremdmittel auf. In den Refinanzierungsverträgen ist der Refinanzier berechtigt, bei Maßnahmen der kredit- und währungspolitischen Behörden hinsichtlich der Zahlungsbereitschaft, des Kreditvolumens und der Mindestreserven usw. die Finanzierungsbedingungen zu erhöhen. Tritt dieser Fall ein, ist der Vermieter berechtigt, den kalkulatorischen Zinssatz zu erhöhen. Sollte es aufgrund einer gesetzlichen Änderung, einer Maßnahme der Geld- oder Kreditpolitik (insbesondere der Österreichischen Nationalbank oder der Europäischen Zentralbank), einer Änderung der Verwaltungsbehördlichen Praxis oder der Rechtsprechung oder einer sonstigen Änderung der Refinanzierungsbedingungen zu einer Erhöhung der Kosten der Refinanzierung kommen, so ist der Vermieter berechtigt, die Anpassungsstichtage zu ändern und/oder die Miete entsprechend anzupassen.

Dieser Vertrag wurde auf Grundlage der zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses geltenden gesetzlichen Bestimmungen, höchstgerichtlichen Rechtsprechung sowie Verwaltungspraxis erstellt. Sollten sich Änderungen hinsichtlich dieser Vertragsgrundlage und jener Steuern ergeben, die auf die Kalkulation der Miete Einfluss gehabt haben, insbesondere § 2 Absatz 2 b) EStG und § 6 Z 16 EStG, oder neue Steuern eingeführt werden, die zu neuen Kostenbelastungen oder -entlastungen auf Seite des Vermieters führen und daher in die Kalkulation der Mieten einzufließen haben, so hat der Vermieter die Miete entsprechend anzupassen.

7. Verzug/Aufrechnung:

Ist der Mieter mit Zahlungen in Verzug, so hat er Verzugszinsen in der Höhe von 5% p.a. über dem (nachstehend definierten) 3-Monats-Euribor bei monatlicher Kapitalisierung zu bezahlen. Dieser 3-Monats-Euribor entspricht jeweils dem Wert des 3-Monats-Euribor am letzten Bankarbeitstag des Monats November (für 1.1.), Februar (für 1.4.), Mai (für 1.7.) bzw. August (für 1.10.) und wird jeweils am 1.1., 1.4., 1.7. sowie am 1.10. für das jeweilige Kalenderquartal angepasst. Der Mieter hat sämtliche Kosten des Vermieters, die zur zweckentsprechenden Rechtsverfolgung notwendig sind und im angemessenen Verhältnis zur betriebenen Forderung stehen, zu bezahlen. Im Fall eines Verzugs hat der Mieter für das zweite Mahnschreiben einen Pauschalbetrag von EUR 10,-, für jedes weitere Mahnschreiben einen Pauschalbetrag von EUR 20,- zu bezahlen. Die vorgenannten Pauschalbeträge sind an den VPI 2006 (Basis ist der für den Monat der Übergabe des Mietgegenstandes verlautbarte Wert) gebunden. Darüber hinaus sind die Kosten der Einschaltung von Inkassobüros und Intervenienten anlässlich der Einziehung und/oder versuchten Einziehung des Mietgegenstandes, und alle sonstigen Kosten der gerichtlichen und außergerichtlichen Eintreibung von Forderungen zu tragen. Diese Kosten richten sich nach den üblichen und gesetzlich anwendbaren Tarifen der Intervenienten (Verordnung über die Höchstsätze der Inkassoinstituten gebührenden Vergütungen BGBl 1996/141, Rechtsanwaltsstarifgesetz BGBl 189/1969, udgl.).

Ist der Mieter mit Zahlungen in Verzug, werden eingehende Zahlungen zuerst auf allfällige Umsatzsteuerforderungen angerechnet und dann zur Abdeckung der außergerichtlichen Kosten (z.B. Inkassospesen, Sachverständigenkosten), der gerichtlichen Kosten (Anwalts- und Gerichtskosten, Einbringungskosten), dann der Verzugszinsen und schließlich für die ausstehende Miete verwendet. Um dem Mieter die Tragung von Prozesskosten zu ersparen, die mit der Einklagung der neuerlichen Rückstände verbunden wären, wenn bezüglich einzelner Zinsperioden bereits ein Exekutionstitel existiert, hat der Vermieter das Recht, aber nicht die Pflicht, eingehende Zahlungen auch dann nicht auf titulierte, jedoch bereits fällige Forderungen anzurechnen, wenn die eingehende Zahlung vom Mieter ausdrücklich für diesen Titel gewidmet wurde. Ergibt sich bei Anwendung dieser Regeln ein Rückstand, der den Vermieter zur Vertragsauflösung gemäß Punkt 15. berechtigt, der bei Anrechnung auf die älteste aushaftende Schuld nicht bestünde, so hat die Anrechnung in dem Ausmaß auf diese älteste Schuld zu erfolgen, die nötig ist, um die Voraussetzungen für eine vorzeitige Auflösung hintanzuhalten.

Der Mieter verzichtet ausdrücklich darauf, eigene Forderungen gegen Forderungen des Vermieters auf Zahlung der Miete oder sonstiger Forderungen aus diesem Vertrag aufzurechnen und aus diesem Vertrag zu erbringende Leistungen zurückzubehalten. Dieser Verzicht auf Aufrechnung und Zurückbehaltung gilt nicht für den Fall der Zahlungsunfähigkeit des Vermieters bzw. nicht für eigene, richtige, gleichartige, konnexe und gerichtlich festgestellte oder vom Vermieter anerkannte, bestimmte und fällige Forderungen.

8. Mietvorauszahlung/Depot/Kaution:

Eine vereinbarte Mietvorauszahlung ist spätestens bei Fälligkeit der ersten Miete vom Mieter zu leisten. Eine vom Mieter geleistete Mietvorauszahlung wurde bei der Berechnung der Miete bereits insofern berücksichtigt, als sie bei Verträgen auf unbestimmte Zeit auf den Zeitraum des Kündigungsverzichtes, bei Verträgen mit bestimmter Dauer auf die Laufzeit des Vertrages unverzinst aufgeteilt wird. Bei Verträgen auf unbestimmte Dauer erhöht sich daher die Miete nach dem Zeitraum des Kündigungsverzichtes um den bisher durch die Mietvorauszahlung abgedeckten aliquoten Teilbetrag. Die Mietvorauszahlung wird bei Vertragsauflösung nicht zurückbezahlt.

Eine vereinbarte Depotzahlung (Kautionszahlung) ist spätestens bei Fälligkeit der ersten Miete vom Mieter zu leisten. Jede vom Mieter geleistete Depotzahlung (Kautionszahlung) dient zur Sicherstellung der ordnungsgemäßen Instandhaltung des Mietgegenstandes, Unterlassung von Veränderungen am Mietgegenstand und allfälliger Schäden wegen einer vorzeitigen Auflösung des Vertrages gemäß Punkt 15. sowie aller weiteren Verpflichtungen des Mieters aus diesem Vertrag. Das Depot (die Kaution) wird während der Laufzeit nicht verzinst. Vielmehr wird das Depot (die Kaution) bei der Berechnung der Miete von den Anschaffungskosten abgezogen, woraus eine Verringerung der Höhe der Miete resultiert. Nach Beendigung des Vertrages wird das Depot (die Kaution) in Höhe der ursprünglichen Leistung zur Abdeckung der noch offenen Forderungen des Vermieters verwendet und ein allfälliges Guthaben an den Mieter ausbezahlt. Dem Mieter ist es nicht gestattet, seinen Anspruch auf Rückzahlung des Depots (der Kaution) zu verpfänden oder auf andere Personen zu übertragen.

9. Gewährleistung und Haftung:

Der Vermieter haftet nicht und leistet nicht Gewähr für einen bestimmten Umfang, eine bestimmte Eigenschaft oder Eignung des Mietgegenstandes, insbesondere nicht für den vom Mieter beabsichtigten Verwendungszweck und für den Eintritt eines bestimmten vom Mieter beabsichtigten steuerlichen Effektes. Stattdessen tritt der Vermieter dem Mieter sämtliche Gewährleistungs-, Erfüllungs- und Schadenersatzansprüche wegen Mangelhaftigkeit des gelieferten Mietgegenstandes gegen den Lieferanten, Hersteller, Spediteur oder Frächter ab, ausgenommen Rechtsmängel. Der Mieter nimmt diese Abtretung an und verpflichtet sich, die daraus erwachsenden Rechte unter eigener Haftung gegenüber den Genannten im eigenen Namen wahrzunehmen. Sofern derartige Rechte nicht im eigenen Namen geltend gemacht werden können, hat der Mieter diese Rechte im Namen des Vermieters, jedoch auf eigene Kosten, geltend zu machen. Ansprüche auf Preisminderung oder Schadenersatz sind dabei so geltend zu machen, dass Zahlung stets an den Vermieter begehrt wird.

Die Geltendmachung eines Anspruches auf Vertragsaufhebung sowie der Abschluss von Vergleichen bedarf der Zustimmung des Vermieters, der diese Zustimmung nicht verweigern wird, wenn sichergestellt ist, dass die hieraus resultierenden Ansprüche gegenüber dem Vermieter erfüllt werden. Der Mieter hat dem Vermieter über die Geltendmachung von Ansprüchen unverzüglich zu informieren und auf dem Laufenden zu halten.

In anderen Fällen leistet der Vermieter nur für vorsätzlich oder grob fahrlässig verursachte Schäden Schadenersatz. Die Haftung für leichte Fahrlässigkeit ist ausgeschlossen. Die Haftungsbeschränkung gilt nicht für Personenschäden.

10. Gebrauch des Mietgegenstandes:

Der Mieter ist verpflichtet, den Mietgegenstand in sorgfältiger Art und Weise sowie verkehrsüblich zu gebrauchen, alle Vorschriften, die mit dem Besitz, dem Gebrauch oder der Erhaltung des Mietgegenstandes verbunden sind, zu beachten, sowie Wartungs-, Pflege- und Gebrauchsempfehlungen des Vermieters, des Herstellers oder des Lieferanten zu befolgen. Eine über die verkehrsübliche Nutzung des Mietgegenstandes hinausgehende Benützung ist wegen der daraus resultierenden erhöhten Abnutzung nur nach Abschluss einer Zusatzvereinbarung zulässig, insbesondere eine Verwendung als ziehendes Fahrzeug, zu Fahrschul- oder Übungszwecken ("L17"); zu Sportzwecken oder zu betriebsungewöhnlichen gewerblichen Zwecken. Der Mieter ist berechtigt, mit dem Mietgegenstand vorübergehend in das EU-Ausland sowie österreichische Nachbarstaaten zu fahren.

Überschreitet die Fahrleistung des Mietgegenstandes das im Vertrag vorgesehene Ausmaß, so ist der Mieter zur Bezahlung eines Entgeltes für die entsprechenden Mehrkilometer zuzüglich gesetzlicher Umsatzsteuer verpflichtet. Die Kosten der Mehrkilometer sind gemäß dem vereinbarten Mehrkilometersatz zu vergüten, ersatzweise nach den Richtlinien der Marktwertkosten (Eurotax). Für geringere als die vereinbarte Fahrleistung erhält der Mieter keine Vergütung, sofern kein Minderkilometersatz vereinbart ist. Sind Mehr- und Minderkilometersätze vereinbart, so kommen diese zur Anwendung, jedoch mit der Einschränkung, dass Minderkilometer bis maximal 20 % unter der vereinbarten Gesamtkilometerleistung gutgeschrieben werden. Eine Toleranz von +/-4.000 km hinsichtlich der Gesamtkilometerleistung gilt als vereinbart. Bei einer Überschreitung der Gesamtkilometerleistung um mehr als 30 % wird ein um 50 % erhöhtes Mehrkilometerentgelt und bei einer Überschreitung der Gesamtkilometerleistung um mehr als 50 % sowie ab einer Gesamtkilometerleistung von 200.000 km wird ein doppeltes Mehrkilometerentgelt verrechnet.

Liegt die tatsächliche Kilometerleistung während der Laufzeit des Vertrages über oder unter der vereinbarten jährlichen km-Leistung, sodass sich eine Über- oder Unterschreitung der vereinbarten Gesamtkilometerleistung von mehr als 5 % ohne Berücksichtigung der Toleranz von +/-4.000 km ergeben würde, ist der Vermieter berechtigt die Miete entsprechend der neu zu erwartenden Gesamtkilometerleistung (berechnet auf volle 10.000 km-Schritte) anzupassen.

Bei Beendigung des Vertrages aus welchen Gründen auch immer erfolgt eine Abrechnung der Mehrkilometer. Für jedes Vertragsmonat ist ein Zwölftel der vereinbarten jährlichen Kilometerleistung anzusetzen. Dem Mieter ist jede Veränderung am Kilometerzähler ausdrücklich untersagt. Ein Schaden am Kilometerzähler ist bei der nächsten autorisierten Werkstätte sofort beheben zu lassen und dem Vermieter unverzüglich zu melden.

Der Mieter hat auf seine Kosten den Mietgegenstand in vertragsgemäßem Zustand zu erhalten und Einzelteile, die dazu erforderlich sind, auf seine Kosten zu beschaffen und auszuwechseln. Der Mieter hat sich für sämtliche Verpflichtungen aus diesem Vertrag einer Markenwerkstätte zu bedienen. Der Vermieter ist berechtigt, zur Vermeidung von technischer oder wirtschaftlicher Gebrauchsunfähigkeit des Mietgegenstandes nötige Maßnahmen vorläufig auf eigene Kosten durchzuführen und vom Mieter Erstattung zu verlangen, sofern der Mieter solche Maßnahmen nicht selbst oder nur in ungenügender Form setzt.

Der Mieter darf Veränderungen am Mietgegenstand (etwa Einbauten oder Aufbauten) nur soweit vornehmen, als dies gesetzlich erlaubt ist. In den Mietgegenstand eingebaute oder diesem hinzugefügte Sachen bleiben im Eigentum des Mieters, sofern diese ohne Beeinträchtigung des Mietgegenstandes und ohne größeren Aufwand wieder entfernt werden können. Ist Letzteres nicht der Fall, gehen diese Sachen ersatzlos in das Eigentum des Vermieters über. Der Vermieter kann während der Dauer des Vertrages oder nach Auflösung des Vertrages begehren, dass der ursprüngliche Zustand des Mietgegenstandes auf Kosten des Mieters wieder hergestellt wird.

Während der Dauer des Vertrages hat der Mieter gültige Gesetze, Verordnungen und Verwaltungsvorschriften, die den Mietgegenstand betreffen, zu beachten und zu erfüllen. Der Mieter ist verpflichtet, den Vermieter von sämtlichen Verpflichtungen, die sich aufgrund der Nichtbeachtung vorstehender Obliegenheiten ergeben, schad- und klaglos zu halten.

11. Schadensabwicklung:

Tritt ein Schadensfall am Mietgegenstand ein, so hat der Mieter dem Versicherungsinstitut unverzüglich eine schriftliche Schadensanzeige unter Anschluss aller notwendigen Unterlagen zu übermitteln. Bei Untergang, Verlust oder unreparierbarer Beschädigung des Mietgegenstandes hat der Mieter den Vermieter unverzüglich zu verständigen.

In allen Schadensfällen hat der Mieter im eigenen Namen und auf eigene Kosten für die Abschleppung und Bergung des Mietgegenstandes, für die Begutachtung des Schadens durch einen Sachverständigen und für die Deckungszusage des Versicherers zu sorgen, den Reparaturauftrag im eigenen Namen zu erteilen und im Falle einer Kaskoabrechnung die Auszahlungsermächtigung des Vermieters als Vinkulargläubiger einzuholen.

Der Mieter hat Versicherungsleistungen, außer bei Totalschaden, Untergang und Verlust des Mietgegenstandes, stets zur Wiederherstellung des Mietgegenstandes bei einer Markenwerkstätte zu verwenden. Der Mieter hat alle, aus welchem Grund auch immer, durch eine Versicherung nicht gedeckte Schäden am Mietgegenstand sowie sämtliche mit dem Schadensfall verbundene Kosten und Nachteile zu tragen.

Nur der Vermieter als Eigentümer des Mietgegenstandes ist berechtigt, Ansprüche aus einem Schadensfall geltend zu machen. Kann der Vermieter seine Schadenersatzforderungen nicht unverzüglich einbringlich machen, so hat der Mieter dem Vermieter gegen Abtretung der Forderungen des Vermieters den Schaden zu ersetzen. Bei ergebnisloser Klage gegen Dritte ist der Mieter verpflichtet, dem Vermieter die hierfür entstandenen Kosten und Gebühren unverzüglich zu ersetzen, soweit diese zur Rechtsverfolgung notwendig und nützlich sind. Der Mieter ist nicht berechtigt, gegenüber Dritten Erklärungen für den Vermieter abzugeben, wonach ein Schadensfall zur Gänze erledigt sei (Abfindungserklärungen).

12. Versicherungen:

Der Mieter ist verpflichtet, über den Mietgegenstand vor dessen Übergabe bis zur Beendigung des Vertrages auf seine Kosten bei einem anerkannten Versicherungsinstitut eine Kollisionskaskoversicherung mit einem Deckungsumfang zum Neupreis des Mietgegenstandes und seiner Teile zuzüglich Sonderausstattung und Zubehör entsprechend dem Gesamtlistenpreis abzuschließen. Kommt der Mieter dieser

Verpflichtung innerhalb von 8 Tagen ab Übergabe nicht nach, ist der Vermieter berechtigt, eine solche Versicherung auf Kosten des Mieters abzuschließen. Der Mieter tritt hiemit alle Ansprüche auf Versicherungsleistungen, die er im Zusammenhang mit dem Mietgegenstand gegen den Versicherer und anderen Versicherungen aus gegenwärtigen und zukünftigen Versicherungsverhältnissen hat und haben wird, an den Vermieter ab. Der Vermieter nimmt die Abtretung ausdrücklich an.

Der Mieter hat dem Vermieter eine schriftliche Bestätigung des Versicherers über folgende Punkte zu übermitteln:

- a) der Versicherer hat die Abtretung zur Kenntnis genommen und ist damit einverstanden, dass er Zahlungen schuldbefreiend nur an den Vermieter leisten kann;
- b) der Versicherer wird den Vermieter sogleich schriftlich informieren, wenn der Mieter den Versicherungsvertrag verletzt, und wird dem Vermieter innerhalb angemessener Frist, während der der Versicherungsschutz aufrecht bleibt, Gelegenheit geben, die Vertragsverletzung zu beseitigen;
- c) eine Beendigung des Versicherungsverhältnisses ist nur mit schriftlicher Zustimmung des Vermieters zulässig;
- d) der Versicherer wird den Vermieter schriftlich benachrichtigen, wenn er das Versicherungsverhältnis beenden will.

13. Verfügungen über den Mietgegenstand:

Der Mietgegenstand darf nicht veräußert, verpfändet, mit Rechten Dritter belastet, insbesondere nicht untervermietet werden. Eine kurzfristige unentgeltliche Nutzungsüberlassung an Dritte ist zulässig, erfolgt jedoch auf Risiko des Mieters. Der Mieter muss den Mietgegenstand von Zugriffen Dritter freihalten und dem Vermieter Vollstreckungsmaßnahmen und die Einleitung eines Insolvenzverfahrens sofort schriftlich anzeigen. Der Anspruch des Vermieters auf Fortzahlung der Miete bei allfälligen gerichtlichen, behördlichen oder sonstigen Verfügungen, die den vereinbarten Gebrauch hindern, bleibt bestehen.

Der Mieter ist verpflichtet, dem Vermieter oder Beauftragten des Vermieters während der üblichen Geschäfts- und Betriebszeit bzw. zu angemessener Tageszeit Zutritt zu dem Mietgegenstand zu gewähren.

14. Gefahrtragung:

Der Mieter trägt die Gefahr für Untergang, Verlust, Beschädigung oder mangelnde Betriebsfähigkeit des Mietgegenstandes. Der Mieter verzichtet auf eine vorzeitige Auflösung des Vertrages aus dem Grunde der Beschädigung und der mangelnden Betriebsfähigkeit. Im Falle des Unterganges oder Verlustes des Mietgegenstandes hat der Mieter das Recht, den Vertrag vorzeitig aufzulösen. In diesem Fall hat der Mieter dem Vermieter Ersatz gemäß Punkt 16. Absatz 1 dieses Vertrages zu leisten. Zeiten für Wartung, Pflege und Reparatur am Mietgegenstand und sonstige Störungen, aus welchen Gründen immer, entbinden den Mieter daher nicht von der Verpflichtung zur Zahlung der Miete.

15. Vorzeitige Auflösung:

Der Vermieter kann diesen Vertrag aus wichtigen Gründen jederzeit mit sofortiger Wirkung auflösen. Als wichtige Gründe gelten insbesondere

- a) wenn der Mieter mit Zahlungsverpflichtungen aus diesem Vertrag, ohne dass es einer Mahnung bedarf, zumindest zwei Monate ganz oder teilweise in Verzug gerät;
- b) wenn der Mieter gegen wesentliche vertragliche Bestimmungen verstößt, insbesondere gemäß Punkt 10., 11., 12. und 13.;
- c) bei wesentlicher Verschlechterung der wirtschaftlichen Verhältnisse des Mieters oder eines Garanten, der Organe oder der persönlich haftenden Gesellschafter, insbesondere wenn eine exekutive Pfändung erfolgt, bei Moratoriumsvereinbarungen, Zahlungseinstellungserklärungen, Eröffnung eines Konkursverfahrens oder Nichteröffnung mangels kostendeckenden Vermögens oder Liquidation;
- d) bei Tod oder Handlungsunfähigkeit (auch nur beschränkter) des Mieters oder eines Garanten, sofern nicht binnen 14 Tagen eine gleichwertige Sicherheit beigebracht wird;
- e) bei Aufgabe des Geschäftsbetriebes, Einschränkung oder Änderung des Betriebsgegenstandes;
- f) bei Verlegung des Firmensitzes oder Wohnsitzes des Mieters oder Garanten außerhalb der Republik Österreich;
- g) bei Änderung der Gesellschafter- oder Vermögensstruktur (z.B. durch Umgründungsmaßnahmen) des Mieters oder eines Garanten, die die Bonität dieser Personen verschlechtert;
- h) bei Untergang, Verlust, unreparierbarer Beschädigung oder mangelnder Betriebsfähigkeit des Mietgegenstandes.

16. Schadenersatz bei vorzeitiger Beendigung:

Im Fall des ungerechtfertigten Rücktrittes gemäß Punkt 2., der vorzeitigen Auflösung gemäß Punkt 14. und Punkt 15. oder im Zuge eines Ausgleichs- oder Konkursverfahrens hat der Vermieter – auch wenn den Mieter daran kein Verschulden trifft – einen sofort fälligen Anspruch gegen den Mieter in Höhe aller offenen und bis zum Ablauf der vereinbarten Kündigungsverzichtszeit bzw. bis zum Ablauf der vereinbarten Vertragsdauer zu leistenden Zahlungen aus diesem Vertrag, abgezinst zum jeweils geltenden Basiszinssatz gemäß Punkt 5. und zuzüglich einer Bearbeitungspauschale in der Höhe von EUR 365,- zuzüglich gesetzlicher Umsatzsteuer.

Im Falle des gerechtfertigten Rücktrittes gemäß Punkt 2. hat der Mieter dem Vermieter sämtliche bereits entstandenen und noch entstehenden Aufwendungen und Kosten im Zusammenhang mit der Anschaffung des Mietgegenstandes und im Hinblick auf die Erfüllung des Vertrages zuzüglich einer pauschalen Gebühr für den internen Mehraufwand von EUR 725,- zuzüglich gesetzlicher Umsatzsteuer zu ersetzen.

Darüber hinausgehende Ansprüche aus einer vorzeitigen Vertragsauflösung oder eines Rücktrittes können vom Vermieter geltend gemacht werden, wenn die Auflösung oder der Rücktritt durch den Mieter verschuldet wurde.

17. Rückstellung des Mietgegenstandes:

Bei Beendigung des Vertrages, aus welchen Gründen immer, hat der Mieter den Mietgegenstand mit allen Papieren und Schlüsseln nach Wahl des Vermieters auf Kosten und Gefahr des Mieters unverzüglich an eine vom Vermieter zu bestimmende Anschrift zurückzuliefern oder zur Abholung bereit zu halten. Der Vermieter ist bei Vertragsbeendigung berechtigt, den Mietgegenstand abzuholen oder durch einen

Beauftragten abholen zu lassen und bei der Abholung die Räumlichkeiten des Mieters zu betreten. Sollte der Mietgegenstand mit anderen Gegenständen, die im Eigentum des Mieters stehen, verbunden sein, sind der Vermieter und sein Abholberechtigter befugt, die Trennung dieser Gegenstände durchzuführen. Insbesondere hat der Mieter, der nicht selbst Grundstücks- bzw. Gebäudeeigentümer ist, dieses Rückführungsrecht mit dem jeweiligen Eigentümer schriftlich zu begründen und den Vermieter daraus schadlos zu halten. Die Kosten der Abholung, der Rücklieferung, der Schätzung, der Abmeldung und der Garagierung trägt der Mieter. Übergibt der Mieter bei Beendigung des Vertrages die Papiere, Unterlagen und Schlüssel des Mietgegenstandes nicht, so trägt der Mieter die Kosten der Ersatzbeschaffung. Die Abholung des Mietgegenstandes ist vereinbarungsgemäß kein Eingriff in den ruhigen Besitz des Mieters. Bis zur Rückstellung des Mietgegenstandes oder Bereitstellung der Abholung steht dem Vermieter für jeden angefangenen Monat ein vom tatsächlichen Gebrauch unabhängiges Benützungsentgelt in der Höhe der zuletzt bezahlten Miete zu.

Unterliegt der Mietgegenstand während der Vertragsdauer, aus welchen Gründen immer, einer derart übermäßigen Abnutzung oder Wertminderung, sodass der vereinbarte Zustand, das ist - sofern nichts anderes vereinbart ist - die Zustandsklasse 2 laut ÖNORM V5080, bei Vertragsende nicht vorliegt, ist der Mieter binnen 8 Tagen nach Bekanntwerden durch den Vermieter zum Ersatz jenes Minderwertes verpflichtet, um den der tatsächliche Wert des Mietgegenstandes unter dem vereinbarten Zustand liegt. Eine allfällige vom Vermieter aus einem Schadensfall erlöste Wertminderung ist zu Gunsten des Mieters anzurechnen.

Der Vermieter trägt das Risiko der Verwertung. Der Vermieter ist bei Beendigung des Vertrages berechtigt, ein Schätzgutachten über den Zustand des Mietgegenstandes einzuholen. Dieses Gutachten ist für beide Vertragsparteien verbindlich. Die Kosten des Schätzgutachtens trägt der Mieter.

18. Informationen durch den Mieter:

Ist der Mieter Unternehmer, so ist er verpflichtet, jährlich unaufgefordert bis spätestens 9 Monate nach dem Bilanzstichtag den Jahresabschluss (Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung samt Anhang) und den Lagebericht des vorjährigen Geschäftsjahres dem Vermieter vorzulegen. Der Vermieter ist berechtigt, jederzeit die wirtschaftlichen Verhältnisse des Mieters zu prüfen, insbesondere hat der Mieter dem Vermieter auf dessen Verlangen Bucheinsicht zu gewähren. Bei unselbständiger Erwerbstätigkeit des Mieters ist dieser auf Verlangen des Vermieters zur Übergabe von Lohnzetteln und Einkommenssteuerbescheiden verpflichtet.

Der Mieter hat Änderungen seines Namens oder seines Firmensitzes bzw. Wohnsitzes dem Vermieter unverzüglich schriftlich bekannt zu geben. Bis zur Bekanntgabe können Erklärungen des Vermieters rechtswirksam an die vom Mieter zuletzt nachweislich bekannt gegebene Anschrift des Mieters abgeschickt werden. Für den Fall der Verletzung der Bekanntgabepflichtung verzichtet der Mieter auf die Erhebung des Einwandes der Verjährung, soweit die verspätete Geltendmachung auf diese Vertragsverletzung zurückzuführen ist.

19. Kosten, Gebühren, Abgaben und Steuern:

Alle Kosten, Gebühren, Abgaben und Steuern, die im Zusammenhang mit dem Abschluss, der Änderung und der Erfüllung des Vertrages entstehen, insbesondere die Rechtsgeschäftsgebühr, trägt der Mieter. Zu diesen Kosten zählen auch die Kosten des Transportes, der Verzollung, der Durch- und Einfuhr des Mietgegenstandes und eines allfälligen Schätzgutachtens, sofern sie nicht in den Anschaffungskosten berücksichtigt wurden, sowie die Kosten von Versicherungen und die Kosten der zweckentsprechenden Abwehr von Ansprüchen, die hinsichtlich dem Mietgegenstand geltend gemacht werden, wie etwa die Aufforderung zur Einstellung von Exekutionen und die Führung eines Aussonderungsverfahrens, sowie alle Kosten der Übersetzung von Dokumenten, die im Zusammenhang mit der Vorbereitung, Verwaltung, Abwicklung und Beendigung des Vertrages sowie generell mit dem Geschäftsfall stehen.

Dem Mieter ist bekannt, dass die Rechtsgeschäftsgebühr nach dem Gebührengesetz (GebG) vom Vermieter selbst zu berechnen und abzuführen ist. Für den Fall, dass sich nachträglich herausstellt, dass die Gebühr zu niedrig bemessen ist und Nachzahlungen (sowie erhöhte Gebühren, Beträge) zu leisten sind, sind diese ebenfalls vom Mieter zu zahlen. Für den Fall, dass sich nachträglich herausstellt, dass die Gebühr zu hoch bemessen ist und der Vermieter eine Rückzahlung vom Finanzamt erhält, wird der Vermieter den vom Finanzamt erhaltenen Betrag an den Mieter auszahlen.

Für den Fall, dass trotz konkludenten oder mündlichen Zustandekommens des Vertrages ein Tatbestand nach dem Gebührengesetz, aus welchem Grund und auf welche Weise immer, sei es durch den Mieter oder den Vermieter, sei es durch einen Dritten, geschaffen werden sollte oder die Finanzbehörden die Auffassung vertreten sollten, dass ein solcher Tatbestand vorliegt, hat der Mieter die daraus anfallenden Kosten und Gebühren samt allfälligem Zuschlag zu tragen. Der Mieter hält den Vermieter diesbezüglich völlig schad- und klaglos.

Alle Zahlungen des Mieters an den Vermieter sind zuzüglich gesetzlicher Umsatzsteuer zu leisten.

20. Sonstiges:

Mehrere Mieter haften für alle Verpflichtungen aus diesem Vertrag zur ungeteilten Hand.

Der Mieter ist nicht berechtigt, Rechte aus diesem Vertrag an Dritte abzutreten.

Der Vermieter ist berechtigt, seine Rechte und Pflichten aus diesem Vertrag im Allgemeinen und seine Geldforderungen aus diesem Vertrag im Besonderen an Dritte, insbesondere an Refinanzierungsinstitute abzutreten.

Änderungen und Ergänzungen dieses Vertrages sowie Nebenabreden bedürfen der gleichen Form, die für den Abschluss des Vertrages gewählt wurde. Wurde der Vertrag aufgrund eines schriftlichen Vorvertrages mündlich abgeschlossen, so können mündliche Änderungen, Ergänzungen sowie Nebenabreden ebenfalls nur aufgrund eines schriftlichen Vorvertrages wirksam abgeschlossen werden. Dies gilt auch für das Abgehen von einer vereinbarten Schriftform.

Wenn der Vertrag eine Lücke enthält, einzelne Bestimmungen oder Teile von einzelnen Bestimmungen dieses Vertrages nichtig oder undurchführbar sind oder werden, führt dies weder zu einer Unwirksamkeit des gesamten Vertrages, noch dazu, dass der durch die nicht geregelte oder nichtige oder undurchführbare Bestimmung oder Teil einer Bestimmung geregelte Bereich als ungeregelt gilt. Es tritt vielmehr an die Stelle der fehlenden, nichtigen, teilnichtigen oder undurchführbaren Bestimmung jene Regelung, die der nicht geregelten, (teil)nichtigen oder undurchführbaren Bestimmung wirtschaftlich möglichst nahe kommt und/oder der ursprünglichen Parteienabsicht am ehesten entspricht.

Erfüllungsort ist Wien. Für allfällige Rechtsstreitigkeiten aus diesem Vertrag vereinbaren die Vertragsparteien das sachlich zuständige Gericht in Wien als ausschließlichen Gerichtsstand. Der Mieter unterwirft sich der inländischen Gerichtsbarkeit. Es gilt österreichisches Recht.

Der Vermieter behält sich vor, die AGB jederzeit zu ändern. In diesem Fall wird der Vermieter den Mieter unverzüglich über die Änderung informieren. Die Änderungen der AGB erlangen mit Beginn des übernächsten Monats, der der Verständigung des Mieters folgt,

Rahmenvertrag
Beilage./3

Rechtsgültigkeit, sofern nicht bis dahin ein schriftlicher Widerspruch des Mieters beim Vermieter einlangt. Die Verständigung des Mieters kann schriftlich oder mündlich erfolgen. Die geänderten AGB liegen sodann zur Einsicht in den Geschäftsräumlichkeiten des Vermieters auf bzw. sind auf der Homepage unter <http://www.raiffeisen-leasing.at/agbs.html> einzusehen. Der Vermieter weist den Mieter darauf hin, dass ein Stillschweigen nach Ablauf des nächsten Monats, nach dem die oben genannte Verständigung erfolgte, als Zustimmung zur Änderung der AGB gilt. Darauf wird der Vermieter im Zuge der Verständigung nochmals gesondert hinweisen.